

UniReport



Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Praxissemester) im Studiengang Lehramt an Gymnasien (L 3) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. November 2014

Hier: Änderung vom 24. April 2017

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 27. Juni 2017, genehmigt durch die Hessische Lehrkräfteakademie im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums am 6. Juni 2017

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015, und der Ordnung der Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 06. September 2016 hat die Akademie für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 24. April 2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums (Praxissemester) im Studiengang Lehramt an Gymnasien (L 3) beschlossen. Diese Änderung hat das Präsidium gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz am 27. Juni 2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel I Änderungen

1. § 3 Abs. 1: Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 3 Abs. 2: In Satz 1 wird vor „Praxissemester“ das Wort „Modul“ eingefügt.
3. § 11:
 - a. In der Überschrift wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt.
 - b. Als neuer Absatz 1 wird eingefügt: „Für die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen ist gemäß § 60 Abs. 5 HLbG die Ausbildungsbehörde zuständig.“
 - c. Die Absatznummerierung wird entsprechend angepasst. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2, der bisherige Absatz 2 zur Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.
4. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§12 Praktikum in anderen Bundesländern und im Ausland
(1) Das Praktikum kann an einer Schule im Bundesgebiet außerhalb Hessens oder im Ausland absolviert werden. Die oder der Studierende sucht sich die Schule im Einvernehmen mit dem Büro für Schulpraktische Studien selbst.“

(2) Um die Bedingungen für das Praktikum außerhalb Hessens oder im Ausland zu überprüfen ist binnen vier Wochen nach Abschluss der Anmeldezeit für das Praxissemester ein Termin für ein Gespräch beim Büro für Schulpraktische Studien zu vereinbaren.“

(3) Für das Praktikum außerhalb Hessens oder im Ausland gelten die gleichen Kreditierungen und die gleichen Bedingungen wie für die Durchführungsphase des Praktikums innerhalb Hessens. Der Besuch der Studierenden durch die Praktikumsbeauftragten der Goethe-Universität bzw. der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in den Schulen entfällt.“

5. § 13:

- a. Absatz 1 wird gestrichen.
- b. Absatz 2 wird zu Absatz 1 und der letzte Satz des Absatzes wird gestrichen.
- c. Als neuer Abs.2 wird aufgenommen: „Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, absolvieren Schulpraktische Studien nach der jeweils geltenden Ordnung Schulpraktische Studien; es gelten die Modulbeschreibungen Schulpraktische Studien der entsprechenden Ordnungen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 30. Juni 2017

Prof. Dr. Holger Horz

Geschäftsführender Direktor der ABL der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.